Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Mittwoch, dem 4. Dezember 2019,

im Gemeinderatssitzungssaal, Perlasgasse 8.

Beginn: 19:06 Uhr
Ende: 21:58 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 28.11.2019.

Anwesend waren:
BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Markus Mayer
GGR Hildegard Kollmann
GGR Peter Schiller
GGR Simone Jagl
GGR Dr. Christoph Luisser
GR Matthias Presolly
GR Elfriede Hawliczek
GR Michael Gföllner
GR Ingrid Maierhofer
GR Ing. Bernhard Gross
GR Andrea Slapnik
GR Evelyne Leibl
GR Mag. Helmut Polz
GR Klaus Giwiser
GR Anne-Marie Kern
GR Karl Wagner
GR Renate Riechof

Entschuldigt abwesend war:
GR Dr. Brigitte Benes

Vorsitzende:
Bürgermeisterin Beatrix Dalos

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 17.10.2019
3. Bericht der Vorsitzenden
4. Abschlussprüfung Jahresabschluss MZH
5. Voranschlag 2020 samt Beilagen
6. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
7. Aufhebung der Verordnung über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe
8. Auftragsvergabe diverse Gewerke Gemeindeamt (Zimmerei-, Dachdecker-, Spenglerei- und Schwarzdeckerarbeiten; Elektroinstallation; HKLS)
9. Grundsatzbeschluss Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans/Bebauungsplans betreffend der Grundstücke Ortsstraße Nr. 28-38 sowie Josef Bauer-Straße Nr. 17-19 (Widmungsänderung von Bauland-Agrargebiet auf Bauland-Wohngebiet)
10. Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Biedermannsdorf und der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft HEIM – Verkauf von 404 m^2 öffentliches Gut an HEIM
11. Spielplatznutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Biedermannsdorf und der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft HEIM hinsichtlich des von der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft HEIM zu errichtenden Kinderspielplatzes zum Zweck der öffentlichen Nutzung
12. Klimaschutz/Resolution
13. Subventionen und Mitgliedsbeiträge
14. Personelles – nicht öffentlicher Teil
15. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 17. Oktober 2019

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 17.10.2019 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Vorsitzenden

a. Dienstantritt Christian Jeitler

Die Vorsitzende begrüßt Hr. Christian Jeitler, der am 2. Dezember 2019 den Dienst als neuer Bauamtsleiter angetreten hat, bei seiner 1. Gemeinderatssitzung.

b. Förderung vom Land NÖ

Folgende Förderungen haben wir vom Land NÖ erhalten:
- für die Errichtung der 2. Krabbelstubengruppe: € 66.500,--
- Personalkostenzuschuss Hort: 2019/2010: € 19.305,--
- für die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung: € 13.200,--

c. Aufstellung der Wahlplakatständer für Gemeinderatswahl

Diese werden ab 2.1.2020 aufgestellt.

d. Perlashof – 3. Preis beim Wettbewerb des Landes NÖ für vorbildliche Bauten

Beim Wettbewerb des Landes NÖ für vorbildliche Bauten haben wir in der Kategorie „Soziale Dorferneuerung – Generationen“ den 3. Platz belegt.

Wortmeldungen zum Bericht:

Keine.

TOP 4: Abschlussprüfung Jahresabschluss MZH

§ 68a NÖ GO sieht folgendes vor:
„Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit“
(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBl. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG), BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.
(2) Die Gemeinden haben außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

- Darstellung des Geschäftsverlaufes
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
- Prognosebericht
- Verwendung von Finanzinstrumenten
- Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)
- Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

(3) Die Gemeinden haben ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschenden Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
Diese Bestimmung ist erstmals für Geschäftsjahre ab 2012 anwendbar.

BERICHT über die PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES zum 31. Dezember 2018 der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H., 2362 Biedermannsdorf, Siegfried Ludwig-Platz 1, Wien, 27. November 2019, erstellt von der BDO Austria GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach§ 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Jahresabschluss	3
Bericht zum Lagebericht	5

BEILAGENVERZEICHNIS

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	
Bilanz zum 31. Dezember 2018	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	II

Anhang für das Geschäftsjahr 2018 III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 IV

Andere Beilagen
Erläuterungen wesentlicher Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 2018 V
Allgemeine Auftragsbedingungen VI

RUNDUNGSHINWEIS
Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Geschäftsführerin der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H., Biedermannsdorf
Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H., Biedermannsdorf, (im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:
1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 2016 wurden wir zum Abschlussprüfer der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H., Biedermannsdorf, für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Die Gesellschaft ist jedoch gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung zur Ausstellung eines Lageberichtes und zur Abschlussprüfung verpflichtet. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juli bis November 2019 überwiegend am Sitz der Gesellschaft in Biedermannsdorf durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Beilage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt§ 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES
Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄSSIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT
Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE
Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)
Die Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H. ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit im bisherigen Umfang und in der bisherigen Weise ausgegangen. Die Fortführung der Unternehmens-tätigkeit ist jedoch entscheidend von der Gewährung von Zuschüssen durch die Gemeinde Biedermannsdorf abhängig. Wir weisen darauf hin, dass bei einem Ausfall dieser Zuschüsse der Bestand des Unternehmens gefährdet wäre.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2019 haben wir gegenüber der Geschäftsführung unsere Redepflicht gemäß § 273 Abs. 3 UGB ausgeübt, da der vorliegende Jahresabschluss die Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 URG erfüllt. Die Eigenmittelquote beträgt weniger als 8 %, die fiktive Schuldentilgungsdauer kann nicht berechnet werden, da ein Nettofinanzmittelabfluss vorliegt.

Darüber hinaus haben wir bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK - BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H., Biedermannsdorf, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL
Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.
Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Abschlussprüfung ist analog zu§ 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS
Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den Österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren

und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:
- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher
  – beabsichtigter oder unbeabsichtigter
  – falscher Darstellungen im Abschluss,

planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT
Der Lagebericht ist auf Grund der Österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den Österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden (§ 243 UGB, § 68 a Abs. 2 NÖ Gemeinde Ordnung) und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung
Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

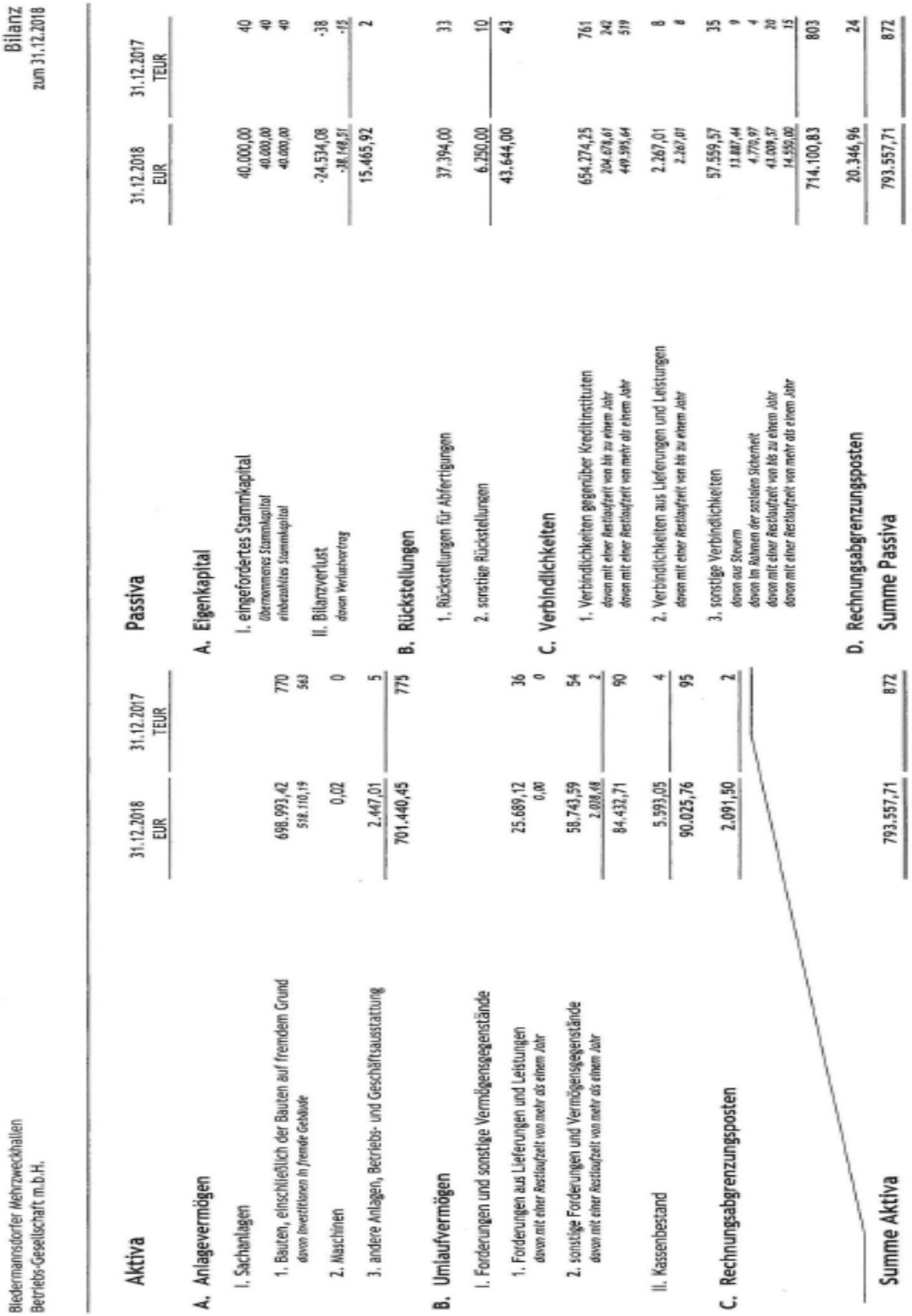

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen
Betriebs-Gesellschaft m.b.H.

Bilanz
zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	698.993,42	770
davon Investitionen in fremde Gebäude	518.110,19	563
2. Maschinen	0,02	0
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.447,01	5
	701.440,45	775
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.689,12	36
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	58.743,59	54
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.038,68	2
	84.432,71	90
II. Kassenbestand	5.593,05	4
	90.025,76	95
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.091,50	2
Summe Aktiva	793.557,71	872

Passiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	40.000,00	40
übernommenes Stammkapital	40.000,00	40
einbezahltes Stammkapital	40.000,00	40
II. Bilanzverlust	-24.534,08	-38
davon Verlustvortrag	-38.149,51	-15
	15.465,92	2
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	37.394,00	33
2. sonstige Rückstellungen	6.250,00	10
	43.644,00	43
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	654.274,25	761
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	204.678,61	242
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	449.595,64	519
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.267,01	8
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.267,01	8
3. sonstige Verbindlichkeiten	57.559,57	35
davon aus Steuern	13.887,44	9
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	4.770,97	4
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	43.009,57	20
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	14.550,00	15
	714.100,83	803
D. Rechnungsabgrenzungsposten	20.346,96	24
Summe Passiva	793.557,71	872

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen
Betriebs-Gesellschaft m.b.H.

Gewinn- und Verlustrechnung
01.01.2018 bis 31.12.2018

		2018 EUR	2017 TEUR
1.	Umsatzerlöse	440.943,41	437
2.	sonstige betriebliche Erträge	0,00	0
3.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
	a) Materialaufwand	0,00	-7
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-19.200,00	-20
		-19.200,00	-26
4.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	-156.911,62	-154
	b) soziale Aufwendungen	-49.368,11	-48
		-206.279,73	-202
5.	Abschreibungen		
	a) auf Sachanlagen	-73.960,61	-76
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-189.508,42	-219
7.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)**	**-48.005,35**	**-86**
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.630,22	-2
9.	**Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)**	**-1.630,22**	**-2**
10.	**Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9)**	**-49.635,57**	**-88**
11.	Steuern vom Einkommen	-1.750,00	-2
12.	**Ergebnis nach Steuern**	**-51.385,57**	**-90**
13.	**Jahresfehlbetrag**	**-51.385,57**	**-90**
14.	Auflösung von Kapitalrücklagen	65.000,00	55
15.	Auflösung von Gewinnrücklagen	0,00	11
16.	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-38.148,51	-15
17.	**Bilanzverlust**	**-24.534,08**	**-38**

BIEDERMANNSDORFER
MEHRZWECKHALLEN
BETRIEBSGES.M.B.H.
TEL.: 02236/ 71 2 92
Siegfried Ludwig-Platz 1
2362 Biedermannsdorf

Beilage II/ 1

Anhang
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
Allgemeine Grundsätze
Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der§§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen
Sachanlagen
Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.
Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.
Umlaufvermögen
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen
Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen
Die Abfertigungsrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,40 % (Vorjahr: 2,00 %), ermittelt. Das gesetzliche Pensionsantrittsalter wurde berücksichtigt.
Sonstige Rückstellungen
In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	*Gesamtbetrag*	*Restlaufzeit bis 1. Jahr*	*Restlaufzeit über 1. Jahr*
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.689,12	25.689,12	0,00
Vorjahr	36.213,50	36.213,50	0,00
sonstige Forderungen und	58.743,59	56.705,11	2.038,48

Vermögensgegenstände			
Vorjahr	54.276,98	52.238,50	2.038,48
Summe Forderungen	*84.432,71*	*82.394,23*	*2.038,48*
Vorjahr	90.490,48	88.452,00	2.038,48

Verbindlichkeiten:
Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

Verbindlichkeiten	*Gesamt-betrag*	*Restlaufzeit bis 1. Jahr*	*Restlaufzeit über 1. Jahr*	*Restlaufzeit 1. bis 5. Jahre*	*Restlaufzeit über 5. Jahre*
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	654.274,25	204.678,61	449.595,64	285.304,12	164.291,52
Vorjahr	760.648,39	241 .768,78	518.879,61	259.379,18	259.500,43
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.267,01	2.267,01	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	7.972,09	7.972,09	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	57.559,57	43.009,57	14.550,00	14.550,00	0,00
Vorjahr	34.822,00	20.272,00	14.550,00	14.550,00	0,00
davon aus Steuern	13.887,44	13.887,44	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	8.984,21	8.984,21	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	4.770,97	4.770,97	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	4.386,49	4.386,49	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	*714.100,83*	*249.955,19*	*464.145,64*	*299.854,12*	*164.291,52*
Vorjahr	803.442,48	270.012,87	533.429,61	273.929,18	259.500,43

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Zuschüsse
Die Marktgemeinde Biedermannsdorf hat im Jahr 2018 einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 65.000,00 (2017: EUR 55.000,00) und einen Zinsenzuschuss in Höhe von EUR 9.826,04 (2017: EUR 10.998,55) geleistet. Ferner wurde im Oktober 2019 beschlossen, einen Zuschuss zu den Heizkosten für das Jahr 2018 in Höhe von EUR 44.500,00 (2017: EUR 44.538,00) zu gewähren.

Sonstige Angaben
Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft
Im Geschäftsjahr war folgende Personen als Geschäftsführerin tätig:
Dalos Beatrix
Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2018	2019
Arbeiter	5	5
Angestellte	1	1
Gesamt	6	6

Angaben gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung
Wie der Bilanz zu entnehmen ist, beträgt der Schuldenstand der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallten GmbH zum 31.12.2018 gegenüber Kreditinstituten insgesamt EUR 654.27 4,25 (31.12.2017: EUR 760.648,39).

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen
Betriebs-Gesellschaft m.b.H.

Anlagenspiegel
zum 31.12.2018

		Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 01.01.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Stand 01.01.2018 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Stand 01.01.2018 EUR	Stand 31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.611.494,05	0,00	0,00	0,00	1.611.494,05	841.334,78	71.165,85	0,00	0,00	912.500,63	770.159,27	698.993,42
davon Investitionen in fremde Gebäude	855.390,96	0,00	0,00	0,00	855.390,96	292.885,84	44.394,93	0,00	0,00	337.280,77	562.505,12	518.110,19
2. Maschinen	815,83	0,00	0,00	0,00	815,83	815,81	0,00	0,00	0,00	815,81	0,02	0,02
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	57.938,13	625,21	625,21	0,00	57.938,13	53.321,57	2.794,76	0,00	625,21	55.491,12	4.616,56	2.447,01
SUMME ANLAGENSPIEGEL	1.670.248,01	625,21	625,21	0,00	1.670.248,01	895.472,16	73.960,61	0,00	625,21	968.807,56	774.775,85	701.440,45

Lagebericht 2018 - **Biedermannsdorier Mehrzweckhallen Betriebs GesmbH**
Die Biedermannsdorfer Mehrzweckhalle war im Jahr 2018 mit Ausnahme von Revisionsarbeiten ganzjährig geöffnet.

Durch die Neugestaltung der Bereiche wie Sauna, Sporthalle und Clubräume konnten die Umsätze weiterhin auf hohem Niveau gehalten werden. Insgesamt wurde ein Umsatzanstieg in Höhe von rd. 4 TS € gegenüber dem Vorjahr erzielt.

Der Bereich Sauna erzielte Umsätze in Höhe von rd. 172 TS €, die Erlöse Sporthalle/ Clubräume betrugen rd. 112 TS € sowie die Erlöse Tennishalle rd. 65 TS €.

Die Kegelbahn, welche 2013 durch die Gemeinde Biedermannsdorf erneuert wurde, erzielte Einnahmen in Höhe von rd. 22 TS € und wird auch weiterhin gut angenommen.

Durch die Generalsanierung der Halle konnten die Instandhaltungsaufwendungen wesentlich gesenkt werden. Auch für die nächsten Jahre wird mit niederen Instandhaltungskosten gerechnet.

Durch die Gemeinde Biedermannsdorf wurde der Gesellschaft ein Zuschuss in Höhe von 65 TS € gewährt, welcher in die Kapitalrücklage eingestellt wurde. Weiters wurde der Gesellschaft durch die Gemeinde Biedermannsdorf zur Stärkung der Liquidität ein Zinszuschuss in Höhe von rd. 10 TS € und ein Zuschuss zu den Heizkosten in Höhe von rd. 45 T€ gewährt.

Für das Jahr 2019 rechnet die Geschäftsführung mit leicht steigenden Umsätzen und einem leicht negativen Ergebnis, das insbesondere durch die hohe Abschreibung in Höhe von rd. 74 TS € bedingt ist.

1. Wirtschaftliche Entwicklung
a. Kennzahlen zur Ertragslage
Die Umsatzerlöse 2018 betrugen € 440.943,41 (2017: € 437.059,81). Im Jahr 2018 wurden keine sonstigen betrieblichen Erlöse erzielt (2017: € 201 ,26).

An Gesellschafterzuschuss erhielt die Gesellschaft von der Marktgemeinde Biedermannsdorf € 65.000,00 € (2017: € 55.000,00).

Als weitere Maßnahmen zur Kapitalstärkung wurden ein Zinsenzuschuss in Höhe von rd. 10 TS € (2017: TS € 11) gewährt und ein Heizkostenzuschuss in Höhe von rd. 45 TS € (2017: 45 TS €).

Das Ergebnis vor Steuern beträgt € -49.635,57 (2017: -87.870, 77).

Auf die Berechnung der Umsatz- und Kapitalrentabilität wird wegen der Verlustabdeckung durch die Gemeinde verzichtet.

b. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage
Seit einigen Jahren werden die laufenden Investitionen direkt durch die Gesellschaft getragen.

Dies hat in den letzten Jahren zu gestiegenen Bankverbindlichkeiten geführt, wobei für die Kredite durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf entsprechende Haftungen übernommen werden.

Durch Gesellschafterzuschüsse werden der Gesellschaft jedoch ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt, um den finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen zu können.

Eigenkapitalquote
Die Eigenkapitalquote berechnet sich als das Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtkapital. Die Eigenkapitalquote 2018 beträgt 2%. Im Jahr 2017 betrug die Eigenkapitalquote 0,2%.

Fiktive Schuldentilgungsdauer
Die fiktive Schuldentilgungsdauer zeigt, in wie vielen Jahren die Effektivverschuldung (Fremdkapital -liquide Mittel) durch den wirtschaftlichen Ertrag aus der betrieblichen Tätigkeit theoretisch zurückgezahlt werden könnte.

Die fiktive Schuldentilgungsdauer beträgt rd. 28 Jahre. Im Vorjahr war die fiktive Schuldentilgungsdauer negativ aufgrund eines negativen Mittelüberschusses.

2. Sonstiges
Seit dem Bilanzstichtag 2018 sind keine wesentlichen Änderungen in der Gesellschaft erfolgt.

Für 2019 wird mit einer leichten Steigerung der Umsätze gerechnet.

Bilanz

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH — zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
3000 Tennishalle & Tennisstüberl	180.883,22	207.654,14
3550 Küche	511.275,69	552.199,07
3600 Bauliche Adaptierungen	6.834,49	10.306,04
3620 Strombezugsrecht	0,01	0,01
3700 Kegelbahn neu	0,01	0,01
	698.993,42	770.159,27
2. Maschinen		
4000 Maschinen und maschinelle Anlagen	0,02	0,02
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
6000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.703,20	3.222,59
6100 Betriebsausst. Rest.	743,78	1.239,62
6600 Bankomat-Kasse	0,01	0,01
6800 Liegen Sauna	0,01	154,33
6850 Ablöse Geschäftslokaleinrichtung	0,01	0,01
	2.447,01	4.616,56
	701.440,45	**774.775,85**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
20000 Sammelkonto Kundenforderungen	25.689,12	36.213,50
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
23010 Sonstige Forderungen	47.827,05	45.528,85
25300 Steuerüberzahlungen	195,06	2.346,40
25840 Kautionen RAIKA-Gtdf	76,31	76,31
25850 Kautionen Wr. Stadtwerke	1.962,17	1.962,17
28951 Paylife Verrechnung	433,00	632,50
36405 LV Ziska Zeljka	3.400,00	100,00
36417 LV Kundtner Karl	4.850,00	3.630,75
	58.743,59	54.276,98
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
25840 Kautionen RAIKA-Gtdf	*76,31*	*76,31*
25850 Kautionen Wr. Stadtwerke	*1.962,17*	*1.962,17*
	2.038,48	*2.038,48*
	84.432,71	90.490,48
II. Kassenbestand		
27000 Kassenbestand	4.893,05	3.776,70
27100 Wechselgeld	700,00	700,00
	5.593,05	4.476,70
	90.025,76	**94.967,18**

Beilage V/1

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH

Bilanz
zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2018 €	31.12.2017 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
29000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**2.091,50**	**2.012,63**
Summe Aktiva	**793.557,71**	**871.755,66**

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH

Bilanz
zum 31.12.2018

Passiva	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
90100 Stammkapital	40.000,00	40.000,00
einbezahltes Stammkapital	*40.000,00*	*40.000,00*
II. Bilanzverlust		
93700 Jahresgewinn	13.614,43	0,00
93710 Jahresverlust	0,00	-23.570,58
93800 Gewinn- und Verlustvortrag	-38.148,51	-14.577,93
	-24.534,08	-38.148,51
	15.465,92	**1.851,49**
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen		
30000 Vorsorge für Abfertigungen	37.394,00	32.920,62
2. sonstige Rückstellungen		
30500 Rückst. für Beratungskosten	6.250,00	9.750,00
	43.644,00	**42.670,62**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
28000 Raika 500 538	132.604,57	179.849,09
28900 Schwebende Geldbewegungen	3.833,00	2.175,00
31100 Wirtschaftsförderung 603158423	152.356,99	171.281,86
32200 Raika 10.500.924	365.479,69	407.342,44
	654.274,25	760.648,39
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
28000 Raika 500 538	*132.604,57*	*179.849,09*
28900 Schwebende Geldbewegungen	*3.833,00*	*2.175,00*
31100 Wirtschaftsförderung 603158423	*25.566,01*	*25.260,53*
32200 Raika 10.500.924	*42.676,03*	*34.464,16*
	204.679,61	*241.766,78*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
31100 Wirtschaftsförderung 603158423	*126.790,98*	*146.001,33*
32200 Raika 10.500.924	*322.804,66*	*372.676,26*
	449.595,64	*518.679,61*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
33000 Sammelkonto Lieferantenverbindlichk	2.267,01	7.972,09
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
33000 Sammelkonto Lieferantenverbindlichk	*2.267,01*	*7.972,09*
3. sonstige Verbindlichkeiten		
35400 Lohnsteuer	950,96	816,30
35410 Dienstgeberbeitrag	418,00	390,42
35420 Dienstgeberzuschlag	42,87	38,09
35450 Kammerumlage	18,38	33,14
35500 Kommunalsteuer	378,51	343,98
35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12	12.078,72	6.984,28

Beilage V/3

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH

Bilanz
zum 31.12.2018

Passiva	31.12.2018 €	31.12.2017 €
36000 Verr.Krankenkasse	4.770,97	4.386,49
37000 Sonstige Verbindlichkeiten	24.351,16	6.901,30
37600 Kautionen	14.550,00	14.550,00
38010 Verr. Kto. FA Verkehrssteuern und Gebühren	0,00	378,00
	57.559,57	34.822,00
davon aus Steuern		
35400 Lohnsteuer	*950,96*	*816,30*
35410 Dienstgeberbeitrag	*418,00*	*390,42*
35420 Dienstgeberzuschlag	*42,87*	*38,09*
35450 Kammerumlage	*18,38*	*33,14*
35500 Kommunalsteuer	*378,51*	*343,98*
35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12	*12.078,72*	*6.984,28*
38010 Verr. Kto. FA Verkehrssteuern und Gebühren	*0,00*	*378,00*
	13.887,44	*8.984,21*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
36000 Verr.Krankenkasse	*4.770,97*	*4.386,49*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
35400 Lohnsteuer	*950,96*	*816,30*
35410 Dienstgeberbeitrag	*418,00*	*390,42*
35420 Dienstgeberzuschlag	*42,87*	*38,09*
35450 Kammerumlage	*18,38*	*33,14*
35500 Kommunalsteuer	*378,51*	*343,98*
35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12	*12.078,72*	*6.984,28*
36000 Verr.Krankenkasse	*4.770,97*	*4.386,49*
37000 Sonstige Verbindlichkeiten	*24.351,16*	*6.901,30*
38010 Verr. Kto. FA Verkehrssteuern und Gebühren	*0,00*	*378,00*
	43.009,57	*20.272,00*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
37600 Kautionen	*14.550,00*	*14.550,00*
	714.100,83	**803.442,48**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
28000 Raika 500 538	*132.604,57*	*179.849,09*
28900 Schwebende Geldbewegungen	*3.833,00*	*2.175,00*
31100 Wirtschaftsförderung 603158423	*25.566,01*	*25.280,53*
32200 Raika 10.500.924	*42.675,03*	*34.464,16*
33000 Sammelkonto Lieferantenverbindlichk	*2.267,01*	*7.972,09*
35400 Lohnsteuer	*950,96*	*816,30*
35410 Dienstgeberbeitrag	*418,00*	*390,42*
35420 Dienstgeberzuschlag	*42,87*	*38,09*
35450 Kammerumlage	*18,38*	*33,14*
35500 Kommunalsteuer	*378,51*	*343,98*
35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12	*12.078,72*	*6.984,28*
36000 Verr.Krankenkasse	*4.770,97*	*4.386,49*
37000 Sonstige Verbindlichkeiten	*24.351,16*	*6.901,30*
38010 Verr. Kto. FA Verkehrssteuern und Gebühren	*0,00*	*378,00*
	249.955,19	*270.012,87*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
31100 Wirtschaftsförderung 603158423	*126.790,98*	*146.001,33*
32200 Raika 10.500.924	*322.804,66*	*372.878,28*
37600 Kautionen	*14.550,00*	*14.550,00*
	464.145,64	*533.429,61*
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
39000 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**20.346,96**	**23.791,07**
Summe Passiva	**793.557,71**	**871.755,66**

Beilage V/4

Gewinn- und Verlustrechnung

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH — 1.1.2018 bis 31.12.2018

	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
40000 Erlöse Solarium 20 %	2.698,58	1.706,72
40011 Erlöse Sporthalle-Clubräume 20%	111.971,76	106.681,66
40012 Erlöse Kegelbahn 20%	21.846,53	22.160,21
40013 Erlöse Tischtennis 20%	314,57	324,07
40014 Erlöse Badminton 20%	105,00	169,16
40015 Erlöse Badetuchverleih 20%	81,40	65,75
40016 Erlöse Spielcomputer 20%	16,50	15,00
40017 Erlöse Tennishalle 20 %	62.006,77	66.808,09
40018 Erlöse Tennishalle 20% PRA 31.12.	3.444,11	-6.039,50
40019 Erlöse Tennis Sonstige 20%	75,00	91,66
40020 Erlöse Tennis Freipl. 20 %	2.416,67	2.416,67
40030 Erlöse Tennisschule	24.198,18	16.694,64
40110 Erlöse Miete Masseur 20%	1.141,67	1.337,47
40130 Erlöse Sauna 13%	171.926,05	176.364,38
40150 Sonstige Erlöse 20%	0,00	44,17
43000 Erlöse Küche 10 %	0,00	5.028,46
43100 Erlöse Getränke	0,00	8.138,25
48410 Weiterverr. Kosten 20 %	21.346,22	25.458,68
48420 Weiterverr. Kosten 10 %	1.540,48	1.350,24
48430 Weiterverr.Kosten 0%	1.697,35	168,00
48500 Erlöse a. Verpachtung 20 %	12.600,00	11.550,00
48520 Erlöse 0% Abgrenzung	1.516,57	-3.473,97
	440.943,41	**437.059,81**
2. sonstige betriebliche Erträge		
48700 Schuldnachlässe	0,00	18,80
58000 Skontoerträge 20 %	0,00	182,46
	0,00	**201,26**
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
Material		
54100 Einkauf Küche 10 %	0,00	4.429,65
54200 Einkauf Getränke	0,00	2.035,83
	0,00	6.465,48
Hilfsstoffe		
53000 Verbrauchsmaterial	0,00	101,06
	0,00	6.566,54
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
57200 Fremdarbeit	19.200,00	19.900,00
	19.200,00	**26.466,54**
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
60000 Löhne	150.836,30	147.853,28
62000 Laufende Grundgehälter	6.247,70	5.917,50

Beilage V/5

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

1.1.2018 bis 31.12.2018

	2018 €	2017 €
66600 Vergütungen gemäss EFZG	-172,38	0,00
	156.911,62	153.770,78
b) soziale Aufwendungen		
64020 Mitarbeitervorsorge (MVK) Arbeiter	1.364,66	1.322,39
64100 Veränderung Abfertigungsrückstellung	4.473,38	2.995,14
66000 Sozialversicherungsbeiträge	32.046,63	31.759,36
66200 Dienstgeberbeitrag	5.103,44	5.286,27
66300 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	523,43	515,74
66400 Kommunalsteuer	4.712,52	4.613,13
67500 Arbeitskleidung	113,66	491,37
67900 Freiwillige Sozialaufwendungen	1.030,39	1.097,10
	49.368,11	48.080,50
	206.279,73	**201.851,28**
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
70200 Abschreibung	73.335,40	75.492,85
70210 Geringwertige Wirtschaftsgüter	625,21	618,29
	73.960,61	**76.111,14**
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
71800 Sonst.Abgaben u.Gebühren	980,29	1.000,31
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
72000 Instandhaltung allgemein	9.392,52	5.820,40
72010 Instandhaltung Tennishalle	2.708,50	1.209,63
72015 Instandhaltung Sauna	11.443,13	12.066,23
72020 Instandhaltung Rest.	1.719,80	3.171,29
72030 Instandhaltung von Maschinen	1.149,51	2.096,34
72040 Instandhaltung Büromaschinen	2.860,15	4.087,10
72050 Instandh. Solarium	224,25	191,29
72060 Instandhaltung Kegelbahn	3.652,82	2.020,18
72150 Reinigung	5.768,94	3.582,22
72200 Wasser	12.246,81	10.043,54
72300 Energieaufwand Strom	36.883,81	34.285,85
72310 Strom u. Gas Tennishalle	3.714,31	6.970,98
72320 Energieaufwand EVN	53.371,79	74.161,77
74200 Betriebskosten	7.419,84	7.142,29
84411 Zuschuss Heizkosten	-44.500,00	-44.538,00
	108.056,18	122.311,11
Aufwand für Miete und Pacht		
74000 Miete für Jubiläumshalle	48.000,00	48.000,00
74100 Miete für Tennisplätze	2.000,00	2.000,00
	50.000,00	50.000,00
Aufwand für Büromaterial		
76000 Bürowaren	791,81	1.120,82
76300 Aufwand für Fachliteratur und Zeitu	1.252,72	1.153,36
	2.044,53	2.274,18

Gewinn- und Verlustrechnung

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH — 1.1.2018 bis 31.12.2018

	2018 €	2017 €
Nachrichtenaufwand		
73800 Telefon	418,93	448,26
73810 Internet, Kabel TV	787,78	812,50
73900 Porto	0,00	42,99
	1.206,71	1.303,75
Aufwand für Werbung		
76500 Sonstiger Werbeaufwand	2.671,51	887,74
76530 Dekoration	128,00	208,00
	2.799,51	1.095,74
Aufwand für Versicherungen		
77000 Sachversicherungen	8.959,27	8.694,20
Rechts- und Beratungsaufwand		
77400 Steuerberatungsaufwand	2.750,00	2.750,00
77550 Buchhaltungskosten	5.676,00	7.149,00
77580 Prüfungsaufwand	3.515,00	7.000,00
	11.941,00	16.899,00
Gebühren und Beiträge		
77820 Kammerumlage	118,22	137,75
77840 Umlagen und Beiträge	1.054,98	984,66
	1.173,20	1.122,41
Spesen des Geldverkehrs		
77900 Bankspesen	2.494,11	3.133,38
Buchwert abgegangener Anlagen		
78200 Buchwert Anlagenabgang	0,00	601,66
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen		
78020 Abschreibung von Forderungen 20 %	0,00	9.449,29
78050 Abschreibung von Forderungen 0 %	0,00	899,74
	0,00	10.349,03
diverse betriebliche Aufwendungen		
78420 Centausgleich	0,43	-0,20
78430 Betriebsapotheke	54,50	56,28
	54,93	56,08
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen		
78900 Skontoerträge auf sst.betr.Aufwend.	-201,31	0,00
	189.508,42	**218.840,85**
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	**-48.005,35**	**-86.008,74**
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82800 Bankzinsen	11.454,95	12.845,69
82810 Zinsenzuschüsse	-9.826,04	-10.998,55
83400 Lieferantenzinsen	1,31	14,89
	1.630,22	**1.862,03**
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	**-1.630,22**	**-1.862,03**

Beilage V/7

Gewinn- und Verlustrechnung

Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-GmbH — 1.1.2018 bis 31.12.2018

	2018 €	2017 €
10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9)	**-49.635,57**	**-87.870,77**
11. Steuern vom Einkommen		
85000 Körperschaftsteuer	**1.750,00**	**1.750,00**
12. Ergebnis nach Steuern	**-51.385,57**	**-89.620,77**
13. Jahresfehlbetrag	**-51.385,57**	**-89.620,77**
14. Auflösung von Kapitalrücklagen		
87200 Auflösung n. geb. Kapitalrücklage	**65.000,00**	**55.000,00**
15. Auflösung von Gewinnrücklagen		
87700 Auflösung andere (freie) Rücklage	**0,00**	**11.050,19**
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
93800 Gewinn- und Verlustvortrag	**-38.148,51**	**-14.577,93**
17. Bilanzverlust	**-24.534,08**	**-38.148,51**

Antrag:
GGR Schiller stellt den Antrag, den Bericht der Wirtschaftsprüfung zum Jahresabschluss 2018 zur Kenntnis zu nehmen und die Geschäftsführerin zu entlasten.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Schiller; GGR Jagl; VZBGM Spazierer; GGR Mayer; GR Kern; GGR Ing. Heiss;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Bericht der Wirtschaftsprüfung zum Jahresabschluss 2018 zur Kenntnis zu nehmen und die Geschäftsführerin zu entlasten.

Abstimmungsergebnis: **mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür: 17
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 3 (Fraktion der FPÖ)

TOP 5: Voranschlag 2020 samt Beilagen

Der Entwurf des Voranschlages 2020 mit MFP 2020-2025 lag in der Zeit vom 19.11.2019 bis 3.12.2019 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Biedermannsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurde keine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2020 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

GGR Mayer erläutert anhand einer Power-Point Präsentation den Budgetvoranschlag.
Im Folgenden die wesentlichen Zahlen der einzelnen Bereiche des sog. Drei-Komponenten-Haushaltes:

Finanzierungsvoranschlag		
Operative Gebarung		
Einzahlungen	€	11.517.800
Auszahlungen	€	10.182.700
Investive Gebarung		
Einzahlungen	€	163.100
Auszahlungen	€	2.667.900
Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen	€	991.900
Auszahlungen	€	366.200

Ergebnisvoranschlag		
Erträge	€	11.577.200
Aufwendungen	€	11.496.700
Nettoergebnis	€	80.500

Schuldendienst und Schuldenstand		
Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	2.758.500
Zugang	€	991.900
Tilgung	€	366.200
Zinsen	€	25.600
Schuldendienst gesamt	€	391.800
Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres	€	3.384.200

Investitionstätigkeiten		
Freiw. Feuerwehr: Wechselladefahrzeug	€	262.000
Gemeindestraßenbau (Parkplätze Achauer St., ÖB LED Umrüstungen)	€	76.400
Bauhof: Sanierung Personalräume	€	98.900
Jubiläumshalle: Umstelung LED Beleuchtungen	€	32.700
Gemeindeamt	€	2.020.000
Wasserversorgung - Wasserleitungskataster	€	20.200
Abwasserbeseitigung - Kanalkataster	€	37.300
Müllinsel	€	20.000
Sonstige Anschaffungen	€	194.700

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven		
Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	985.400
Zugang	€	0
Abgang	€	544.000
Stand am Ende des Finanzjahres	€	441.400

Kassenkredit:
Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser hat demnach die Aufgabe, vorübergehende Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen können, zu überbrücken. Für das Jahr 2020 soll ein Kassenkredit in der gesetzlich vorgesehenen Höhe von 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages beschlossen werden.
Dies sind € 1.157.720,--.

Antrag:
GGR Mayer stellt den Antrag, dem Voranschlag 2020 inklusive Beilagen, mittelfristigem Finanzplan und Kassenkredit in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GR Kern; GGR Mayer; GGR Schiller; GGR Ing. Heiss; BGM Dalos; GGR Jagl; GGR Dr. Luisser; VZBGM Spazierer; GR Mag. Polz;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dem Voranschlag 2020 inklusive Beilagen, mittelfristigem Finanzplan und Kassenkredit in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	14
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	6 (Fraktion der Grünen und der FPÖ)

TOP 6: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Sitzung am 21.11.2019. Folgendes wurde in dieser Sitzung geprüft und im Protokoll festgehalten, das von Obmann verlesen wird:

„Tagesordnung
1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Voranschlag 2020
3. Spielplatzausgleichsabgaben 2020
4. Schadenregulierung Gemeindeamt (Ereignis vom 08.10.2019)
5. Allfälliges
TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
Der Ausschussobmann begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.
TOP 2: Voranschlag 2020
Hier führt der Vorsitzende grundsätzlich aus, dass die Lesbarkeit des VA durch die Neugliederung in Folge der VRV 2015 wesentlich erschwert wird. Ohne nähere Erläuterungen bzw. ohne Wissen, dass zu den Übersichtsblättern auf den ersten Seiten noch die Detailpositionen mitbeachtet werden müssen, ist die Lesbarkeit ohne Erklärung durch fachkundige Personen schlicht nicht möglich.
Dies zeigt sich insb. bei sonstigen Aufwendungen bei der Pos. 3225 des VA.
Im Detail wurden die Kosten für Instandhaltung Parkanlagen und Grünflächen erörtert, wobei festgestellt wurde, dass die Kosten für die reine Pflege über die Jahre gleichbleibend sind und daher die Vereinbarung mit der Fa. Ostermann auch jährlich verlängert wird - und zwar solange, als die vereinbarten Preise unverändert bleiben.
Weiters wurden die Positionen Straßen- und Wasserbau, Verkehr geprüft. Im VA wurden geringe Beträge vorgesehen, da der Kanal- und Wasserleitungskataster für 2020 bzw. für 2022 erwartet wird.
Von einer weiteren Prüfung wurde aufgrund der bevorstehenden Budgetausschusssitzungen abgesehen. Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass die Vorsitzenden angehalten sind auch Einsparungspotentiale in ihren Bereichen zu erheben.
TOP 3: Spielplatzausgleichsabgaben 2020
Nach Erörterung der Rechtslage, insbesondere der §§ 4, 42 Abs. 3 iVm. 66 Abs. 4 NÖ BO wird eine Anpassung der Höhe der Spielplatzausgleichsabgabe (dzt. € 450,--) empfohlen.
TOP 4: Schadenregulierung Gemeindeamt (Ereignis vom 08.10.2019)
Versicherungsmeldung wurde erstattet. Es ist von einem Schaden von mindestens € 25.000,-- auszugehen (Schreiben der Fa. Konrad von 21.11.2019).
TOP 5: Allfälliges
Keine Wortmeldungen!“

Wortmeldungen zum Bericht des Prüfungsausschussobmannes:
GR Mag. Polz: Aufgrund der Grundstückspreissteigerung im Zeitraum 2010 (Grundstückpreise lagen im Jahr 2010 zwischen € 210,-- bis € 290,--) bis jetzt (nunmehr kann man mit einem Preis um die € 430,-- rechnen) empfiehlt er die Anpassung der Ausgleichsabgabe, wie im Gesetz vorgesehen.
Es lässt aber auch nicht unerwähnt, dass es Argumente dagegen gibt, insbesondere, dass die Bereitschaft zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe steigen könnte, wenn die Abgabe auf derzeitigem Niveau bleibt. Vorteil: Statt reinen Spielflächen pro Wohnanlage könnte man die Einnahmen in qualitativ hochwertigere öffentliche Spielplätze investieren (bessere Geräte und mehr unterschiedliche Geräte).
GGR Schiller: Zu TOP 4 der Prüfungsausschusssitzung „Schaden Gemeindeamt“ ergänzt er, dass für die Gemeinde kein Schaden eintritt, da der Ersatzbetrag entweder von der Versicherung der Baufirma gezahlt wird, ansonsten von der Baufirma selbst, sollte die Versicherung die Schadensdeckung ablehnen.
GR Mag. Polz merkt noch an, dass er von einer höheren Schadenssumme ausgeht, aber auch davon, dass die Versicherung den Schaden decken wird.

TOP 7: Aufhebung der Verordnung über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Bereits im Jahr 2010 hat der NÖ Landtag das NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz mit folgender Begründung aufgehoben:

„Nach dem Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) kann sowohl die Bundesgesetzgebung (§ 7 Abs.5 F-VG 1948) als auch die Landesgesetzgebung (§ 8 Abs.5 F-VG 1948) die Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben bzw. zu erheben.

Eine bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) ohne Zweckwidmung des Ertrages wird den Gemeinden mit § 15 Abs.3 Z.1 FAG 2008 erteilt. Danach können durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben – auch ohne zusätzliche landesgesetzliche Regelung – bis zum Ausmaß von 25 % des Eintrittsgeldes (bzw. 10 % bei Filmvorführungen) ausgeschrieben werden.
Ausgeschlossen von dieser Ermächtigung sind jedoch Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten.

Nunmehr (Anmerkung im Jahr 2010) hat der Bund eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 beschlossen.
Danach lautet § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 wie folgt:
1. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z 8, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 % des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Ausspielungen gemäß § 2 GSpG durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG;

Diese geänderte bundesgesetzliche Einschränkung des Besteuerungsrechts der Gemeinden hinsichtlich Lustbarkeitsabgaben soll zum Anlass genommen werden, das bereits 1954 in Kraft getretene, Lustbarkeitsabgabegesetz aufzuheben. Hierdurch verlieren die Gemeinden keineswegs das Recht zur Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe in Form einer Kartenabgabe. Vielmehr bleiben sie ermächtigt, eine Lustbarkeitsabgabe in Form einer Kartenabgabe bis zum Ausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 % des Eintrittsgeldes, im Wege der Erlassung gesetzesvertretender Verordnungen auszuschreiben und zu erheben.

An Besteuerungsrechten stehen den Gemeinden infolge der vorgeschlagenen Aufhebung die im III. Abschnitt des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes vorgesehenen Pauschabgaben für pratermäßige Volksbelustigungen, für die nach dem Wert bestimmter Apparate bzw. nach Raumgrößen bemessenen Pauschabgaben, die Abgabe auf Videospiele und Filme sowie die Pauschalierungsmöglichkeiten nach § 20 des genannten Gesetzes nicht mehr zur Verfügung. Dies erscheint insofern gerechtfertigt, als der Ertrag der Pauschabgaben als äußerst gering anzusehen ist und keinesfalls den mit der Einhebung verbundenen Aufwand rechtfertigt.
Die Zuständigkeit zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes gründet sich auf § 8 Abs.5 F-VG 1948.“

Da die Einnahmen aufgrund der Ermächtigung in der zitierten Bestimmung des F-VG erlassenen Verordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe im Jahr lediglich um die € 3.000,-- ausmachen, die Einhebung mit doch beträchtlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist und die Durchführung von Veranstaltungen in der Jubiläumshalle speziell für Schulbälle wieder attraktiver gemacht werden soll, soll die genannte Verordnung aufgehoben werden.

Höhe der aufgrund der zitierten Verordnung pro Veranstaltung zu entrichtenden Lustbarkeitsabgabe: 25 % der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern.

Folgende Verordnung liegt daher zur Beschlussfassung vor:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Gemeinderatssitzung am 4.12.2019, unter TOP 7, folgende V E R O R D N U N G beschlossen:
§ 1
Die Verordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe wird aufgehoben.
§ 2
Die Verordnung tritt mit den auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:
GGR Mayer stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung, mit der die Verordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe aufgehoben wird, zu zustimmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, der vorliegenden Verordnung, mit der die Verordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe aufgehoben wird, zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	19
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung:
BGM Dalos war bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal anwesend.

TOP 8: Auftragsvergabe diverse Gewerke Gemeindeamt (Zimmerei-, Dachdecker-, Spenglerei- und Schwarzdeckerarbeiten; Elektroinstallation; HKLS)

Folgende Gewerke sollen in der heutigen Sitzung vergeben werden.

Auftragsvergabe Zimmerei-, Dachdecker-, Spenglerei- und Schwarzdeckerarbeiten:
Die Ausschreibungen der Gewerke Zimmerei-, Dachdecker-, Spenglerei- und Schwarzdeckerarbeiten wurden durch Arch. DI Otterbein durchgeführt, ebenso die Bestbitterermittlung, sodass diesbezüglich folgender Bericht vorgelegt und folgender Vergabevorschlag erstattet wird:

I. V E R G A B E V O R S C H L A G - ZIMMERMANN / DACHDECKER / SPENGLER / SCHWARZDECKER

1. Leistungsverzeichnis laut Ausschreibung:

ZIMMERMANNSARBEITEN:
Beinhaltet:
LG 3612 Dachkonstruktionen
LG 3616 Schalungen und Lattungen
LG 3617 Vordeckungen, Unterspannungen, Dämmungen
LG 3620 Stahlbauteile
LG 3621 Sonstige Dacheinbauten

DACHDECKERARBEITEN:
Beinhaltet:
LG 2214 Dachdeckung mit Dachziegel – Biberschwanzdeckung in Rot

SPENGLERARBEITEN:
Beinhaltet:
LG 2320 Saum-, Ichsen und Anschlussbleche Zink
LG 2321 Dach- und Wandeindeckung, Zink
LG 2322 Rinnen, Zink
LG 2323 Ablauf- und Dunstrohre, Zink
LG 2326 Kaltdach-, Lüftungsverblechung, Zink und Schneefang
LG 2328 Flachdacheinfassung, Uginox
LG 2329 Diverses, Sonstiges

SCHWARZDECKERARBEITEN:
Beinhaltet:
LG 21 Schwarzdeckerarbeiten:
Dampfsperre, Flachdachdämmung, Flachdachabdichtung, Entwässerung Flachdach, Terrassenentwässerung

2. Anbotsergebnisse netto Dacharbeiten komplett:

01 Schwab Hermine GmbH, Südtiroler Gasse 17B, 2340 Mödling, office@schwab-holzbau.at
Angebotssumme: € 73.880,20 ohne Dachdecker, Spengler und Schwarzdecker
Abzüglich 4 % NL: € 2.955,21
Angebotssumme : € 70.924,99
Geprüfte Summe: € 74.236,99 nach Nachlass

02 Kreiseder Franz, Industriestraße 14, 2444 Seibersdorf
office@kreiseder.co.at
Angebotssumme: € 149.905,30 Dach komplett
Geprüfte Summe: € 149.843,30

03 Rambacher Richard GmbH, Feldgasse 13, 2451 Hof/Lgb., office@rambacher.at
Angebotssumme: € 162.466,70 Dach komplett
Abzüglich 8 % NL: € 12.997,34

Angebotssumme: € 149.469,36
Geprüfte Summe: € 149.469,36

04 Krückl GmbH, Jakob-Fuchs-Gasse 6, 2345 Brunn am Gebirge, office@krueckl-dach.at
Schriftliche Absage per E-Mail vom 04.11.2019

05 Franz Rehberger GmbH, Achsenaugasse 24, 2340 Mödling, office@rehberger-dach.com
Angebotssumme: € 123.356,20 ohne Zimmermann
Abzüglich 5 % NL: € 6.167,81
Angebotssumme : € 117.188,38
Geprüfte Summe: € 117.188,38

06 Fa. Daniel Stutter, Lambacher Straße 13, 2822 Bad Erlach, office@stutter.at
keine Abgabe oder Rückmeldung

07 Fa. Franz Hofer Holzbauwerk GmbH, Pöttschinger Straße 11, 7201 Neudörfl, office@hoferholz.at
Angebotssumme: € 185.935,33 Dach komplett
Geprüfte Summe: € 186.172,86

08 Fa. Rathmanner GmbH, Gewerbestraße 1, 7343 Neutal, k.zodl@rathmanner.at
Schriftliche Absage per E-Mail vom 05.11.2019

09 Fa. Dettmann Ges.m.b.H., Wr. Neustädter Straße 47, 2821 Lanzenkirchen, office@dettmann.at
Angebotssumme: € 171.754,40 Dach komplett
Geprüfte Summe: € 175.754,40

10 Fa. Ing. Hans Drascher Ges.m.b.H., Franzosengraben 11, 1030 Wien, office@drascher.at
Angebotssumme: € 234.141,25 Dach komplett
Geprüfte Summe: € 219.153,14

11 Fa. Ing. Wolfgang Ziegler, Jakobusstrass 6A, 2522 Oberwaltersdorf, office@spzw.eu
Schriftliche Absage per E-Mail vom 25.11.2019

AUSZUSCHEIDEN DA UNVOLLSTÄNDIG:
Schwab Hermine GmbH, Südtiroler Gasse 17B, 2340 Mödling, office@schwab-holzbau.at
Angebot enthielt Rechenfehler, nur Angebot Zimmermann
Dachdecker, Spengler und Schwarzdecker nicht angeboten

Franz Rehberger GmbH, Achsenaugasse 24, 2340 Mödling, office@rehberger-dach.com
kein Angebot Zimmermann (Gesamtkosten der Gewerke Dachdeckung vollständig jedoch Letztbieter)

AUSZUSCHEIDEN DA FEHLERHAFT:
Kreiseder Franz, Industriestraße 14, 2444 Seibersdorf, office@kreiseder.co.at
Angebot enthielt Rechenfehler, Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

Fa. Franz Hofer Holzbauwerk GmbH, Pöttschinger Straße 11, 7201 Neudörfl, office@hoferholz.at
Angebot enthielt Rechenfehler, Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

REIHUNG NACH PRÜFUNG:
Fa. Ing. Hans Drascher Ges.m.b.H., Franzosengraben 11, 1030 Wien, office@drascher.at
Geprüfte Summe: € 219.153,14 (übernommen, da Rechenfehler nicht zu Ungunsten AG)
Differenz zum Bestbieter sind ca. 31,8 %

Fa. Dettmann Ges.m.b.H., Wr. Neustädter Straße 47, 2821 Lanzenkirchen, office@dettmann.at
Geprüfte Summe: € 175.754,40 (übernommen, da Rechenfehler wegen Übertrag der Allgemeinkosten)
Differenz zum Bestbieter sind ca. 15 %

03 Rambacher Richard GmbH, Feldgasse 13, 2451 Hof/Lgb., office@rambacher.at
Bestbieter, keine Rechenfehler, keine Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

3. ERGEBNIS V E R G A B E V O R S C H L A G:
Rambacher Richard GmbH, Feldgasse 13, 2451 Hof/Lgb., office@rambacher.at

Angebotssumme nach Nachlass:	€ 149.469,36
USt. 20 %:	€ 29.893,87
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis):	€ 179.363,23

3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

Auftragsvergabe Elektroarbeiten:
Die Ausschreibungen der Elektroarbeiten wurde durch das Technische Büro Ing. Erich Strommer durchgeführt, ebenso die Bestbitterermittlung, sodass diesbezüglich folgender Bericht vorgelegt und folgender Vergabevorschlag erstattet wird:

II. VERGABEVORSCHLAG ELEKTROARBEITEN
1.0 ALLGEMEINES
Für den Um- und Zubau Rathaus Biedermannsdorf wurde für das Gewerk Elektrotechnik eine Angebots-Einholung durchgeführt. Bis zur Angebotsabgabefrist am 04.10.2019, 12:00 Uhr, sind 2 Angebote eingelangt.

Firma	Angebotsumme inkl. Nachlass (netto)
1.) Fa. Elektro Fuchs GmbH, Hauptstraße 19, 3200 Ober-Grafendort	€ 284.238,76
2.) Fa. K.E.M. Montage GmbH, Plescherken 39, 9074 Keutschach	€ 350.817,79
(gesamt minus 5 %)	- € 17.540,89
	€ 333.276,90

Die Prüfung wurde auf Basis der ÖNORM A 2050 durchgeführt. Alle Angebote wurden einer rechnerischen und einer technischen/sachlichen Prüfung unterzogen.

1.01 Rechnerische Prüfung
Keine Rechenfehler

1.02 Sachliche & technische Prüfung
Die Prüfung auf Vollständigkeit und angebotene Alternativen bzw. Preiswürdigkeit sowie sonstige Unklarheiten des Bieters ergab keine besonderen Auffälligkeiten.

2.0 DETAILPRÜFUNGEN
2.01 Detailprüfung Fa. Elektro Fuchs & Fa. K.E.M. Montage
2.01.01 Rechnerische Prüfung
Die Angebote enthalten keine Rechenfehler.

2.01.02 Sachliche und technische Prüfung
Allgemein
Die firmenmäßige Fertigung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Abweichungen lt. Ausschreibung
Die angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen lt. Ausschreibung.

2.02 Reihung nach Detailprüfung

Firma	Anbotssumme (netto)
1.) Fa. Elektro Fuchs GmbH Hauptstraße 19 3200 Ober-Grafendarf	€ 284.238,76
2.) Fa. K.E.M. Montage GmbH Plescherken 39 907 4 Keutschach	€ 333.276,90

3.0 VERGABEVORSCHLAG

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen würden wir die Firma
Fa. Elektro Fuchs GmbH
Hauptstraße 19
3200 Ober-Grafendort
als Bestbieter zur Auftragsvergabe der Elektro-Installationsarbeiten vorschlagen.

ln der Angebotssumme von € 284.238,76 (netto) sind auch die - bereits im Vorfeld beauftragten - Erdungs- und Blitzschutzarbeiten mit einer Summe von € 6.238,76 (netto) eingerechnet.

Gesamtauftragssumme	EUR 284.238,76
abzgl. Auftrag Erdung/Blitzschutz	EUR - 6.238,76
Auftragssumme	EUR 278.000,00
+ 20% USt.	EUR 55.600.00
AUFTRAGSSUMME (brutto)	**EUR 333.600,00**

III. VERGABEVORSCHLAG Heizung/Lüftung/Klima/Sanitär (HKLS)

1.0 ALLGEMEINES

Für den Um- und Zubau Rathaus Biedermannsdorf wurde für die Gewerke Heizung/Lüftung/Klima/Sanitär (HKLS) eine Angebots-Einholung durchgeführt.
Bis zur Angebotsabgabefrist am 04.10.2019, 12:00 Uhr, sind 3 Angebote eingelangt.

Firma	Angebotsumme inkl. Nachlass (netto)
1.) Fa. Richard Hafer GmbH, lng. Julius Raab Straße 11 7423 Pinkafeld	€ 367.578,23 (kein Nachlass)
2.) Fa. Nöst GmbH & Co KG, Wiener Straße 2a 2860 Kirchschlag	€ 377.215,57 (kein Nachlass)
3.) Fa. Scheu GmbH, Wirtschaftspark Objekt 2 7311 Neckenmarkt	€ 310.900,00 (kein Nachlass)

Die Prüfung wurde auf Basis der ÖNORM A 2050 durchgeführt. Alle Angebote wurden einer rechnerischen und einer technischen/sachlichen Prüfung unterzogen.

1.01 Rechnerische Prüfung
Keine Rechenfehler

1.02 Sachliche & technische Prüfung
Die Prüfung auf Vollständigkeit und angebotene Alternativen bzw. Preiswürdigkeit sowie sonstige Unklarheiten des Bieters ergab keine besonderen Auffälligkeiten.

2.0 DETAILPRÜFUNGEN

2.01 Detailprüfung Fa. Scheu, Fa. Hofer & Fa. Nöst
2.01.01 Rechnerische Prüfung
Die Angebote enthalten keine Rechenfehler.

2.01.02 Sachliche und technische Prüfung

Allgemein
Die firmenmäßige Fertigung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Abweichungen lt. Ausschreibung
Die angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen lt. Ausschreibung.

2.02 Reihung nach Detailprüfung

Firma	Anbotssumme (netto)
1.) Fa. Scheu GmbH, Wirtschaftspark Objekt 2 7311 Neckenmarkt	€ 310.900,00
2.) Fa. Richard Hofer GmbH, lng. Julius Raab Straße 11 7423 Pinkafeld	€ 367.578,23
3.) Fa. Nöst GmbH & Co KG, Wiener Straße 2a 2860 Kirchschlag	€ 377.215,57

3.0 VERGABEVORSCHLAG

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen würden wir die Firma
Scheu GmbH
Wirtschaftspark Objekt 2
7311 Neckenmarkt
als Bestbieter zur Auftragsvergabe der HKLS-Installationsarbeiten vorschlagen.

Gesamtauftragssumme	EUR 310.900,00
+ 20% USt.	EUR 62.180,00
AUFTRAGSSUMME (brutto)	**EUR 373.080,00**

Antrag:
GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, folgende Arbeiten bezüglich Umbau Gemeindeamt an nachstehende Firmen zu den angeführten Preisen zu vergeben:

1. Dacharbeiten	Fa. Rambacher Richard GmbH	€ 179.363,23 inkl. USt.
2. Elektroarbeiten	Fa. Elektro Fuchs GmbH	€ 333.600,00 inkl. USt.
3. HKLS	Fa. Scheu GmbH	€ 373.080,00 inkl. USt.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GR Ing. Gross; GR Kern; GGR Mayer; GGR Schiller; GGR Dr. Luisser; GGR Jagl;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, folgende Arbeiten bezüglich Umbau Gemeindeamt an nachstehende Firmen zu den angeführten Preisen zu vergeben:

1. Dacharbeiten	Fa. Rambacher Richard GmbH	€ 179.363,23 inkl. USt.
2. Elektroarbeiten	Fa. Elektro Fuchs GmbH	€ 333.600,00 inkl. USt.
3. HKLS	Fa. Scheu GmbH	€ 373.080,00 inkl. USt.

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	14
dagegen:	3 (GGR Jagl; GGR Dr. Luisser; GR Kern)
Stimmenthaltungen:	3 (GR Giwiser; GR Mag. Polz; GR Wagner)

TOP 9: Grundsatzbeschluss Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans/Bebauungsplans betreffend der Grundstücke Ortsstraße Nr. 28-38 sowie Josef Bauer-Straße Nr. 17-19 (Widmungsänderung von Bauland-Agrargebiet auf Bauland-Wohngebiet)

Wie bereits im örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen, sollen folgende Grundstücke, die derzeit noch die Widmung „Bauland-Agrargebiet“ aufweisen, umgewidmet werden, wobei die Widmung „Bauland-Wohngebiet bzw. Kerngebiet“ festgelegt werden soll.

Alle betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer wurden angeschrieben. In diesem Schreiben wurde ihnen die Absicht der Umwidmung mitgeteilt. Bis auf einen Grundeigentümer hat sich niemand gegen die geplante Umwidmung ausgesprochen.

Es soll in der heutigen Sitzung der Grundsatzbeschluss gefasst werden, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich der angeführten Grundstücke einzuleiten.

Antrag:
GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans – wie vorgetragen – zu fassen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GGR Jagl; GR Kern;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans – wie vorgetragen – zu fassen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	20
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 10: Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Biedermannsdorf und der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft HEIM – Verkauf von 404 m² öffentliches Gut an HEIM

Diesbezüglich wurde in der **Bauausschusssitzung** am 4.11.2019 folgendes besprochen und vereinbart:

„TOP 2: Grundstück Nr. 610/1 der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft HEIM – weitere Vorgehensweise bezüglich Kinderspielplatz und der öffentlichen Grundfläche im Ausmaß von 410 m²:
GGR Ing. Heiss erläutert kurz den Gegenstand/das Ziel der heutigen Ausschusssitzung und führt aus, dass nach Projektvorstellung durch den Vertreter der Wohnbaugenossenschaft HEIM sowie den beauftragten Architekten DI Stickelberger darüber zu entscheiden sein wird, ob

- *der Abtretung (in welcher Form bzw. Konstruktion auch immer) – wie in der letzten GR Sitzung umfangreich diskutiert – zugestimmt wird; dies als Gegenleistung für die Einräumung des Nutzungsrechts am zu errichtenden und entsprechend auszustattenden Kinderspielplatz;*
- *man dies nicht will, wobei das für die Bürgerinnen und Bürger unseres Ortes zwei Nachteile hätte:*
  - *es gibt dort keinen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz*
  - *es könnten nur 6 Reihenhäuser (anstatt der geplanten 7) errichtet werden*

GGR Ing. Heiss bittet nunmehr die anwesenden Vertreter der Wohnbaugenossenschaft HEIM das Projekt nochmals kurz zu erläutern, damit die Ausschussmitglieder über den aktuellen Stand informiert werden und eine fundierte Entscheidungsgrundlage haben.

Ing. Danek:
Die Errichtung der geförderten Bauten auf dem Grundstück erfolgt durch die Wohnbaugenossenschaft HEIM in Kooperation mit der WAV. Zum Planer wurde Arch. DI Stickelberger bestellt, dies nach Durchführung eines Architektenwettbewerbes.
Die heute präsentierten Pläne wurden dem Gestaltungsbereit am 28.10.2019 präsentiert, der das geplante Bauvorhaben positiv beurteilt hat, d. h. dass die grundsätzliche Förderwürdigkeit festgestellt wurde. Das Ergebnis wird dann in weiterer Folge der NÖ Landesregierung vorgelegt, die dann die Entscheidung zu treffen hat, ob eine – vorerst unverbindliche – Förderzusage abgegeben wird, was aber noch nicht bedeutet, dass die Förderung tatsächlich gewährt wird, da für die endgültige Zuerkennung der Förderung noch einiges an Vorarbeiten zu leisten ist.
Aufgrund der unverbindlichen Förderzusage können aber nunmehr die weiteren Schritte gesetzt werden, um zu einer definitiven Förderentscheidung zu kommen. D. h. Erstellung eines Finanzierungsplanes, Ausarbeitung der Einreichunterlagen udgl. Erst wenn dann die Förderung definitiv zugesagt wurde, kann die Vergabe der Bauarbeiten erfolgen, sofern realistische Angebote abgegeben werden.
Sofern dies alles gut über die Bühne geht, kann in etwa Mitte 2020 mit den Bauarbeiten begonnen werden.
Geplant sind

- *7 Reihenhäuser*
- *24 Familienwohnungen und*
- *23 Startwohnungen*

Die Errichtung soll in 3 Bauphasen erfolgen, wobei in der 1. Bauphase die 24 Familienwohnungen errichtet werden, dann die Startwohnungen (2. Bauphase) und schließlich die Reihenhäuser (3. Bauphase).

Zum Projekt selber bittet Herr Ing. Danek Herrn DI Stickelberger um die Projektpräsentation.
DI Stickelberger:
Die Familienwohnungen werden eine Größe zwischen 70 bis 84 m² haben und es sind Wohnungen mit 3 bzw. 4 Zimmer geplant.

Eine gemeinsame Tiefgarage ist ebenfalls vorgesehen, die sich unter den Reihenhäusern und den Familienwohnungen befinden wird, sodass diese auch vor Baubeginn zu errichten sein wird. Die Ein-/Ausfahrt liegt unter dem Objekt für die Familienwohnungen. Es wird 3. Etagen geben, dafür nur ein gemeinsames Stiegenhaus und eine gemeinsame Liftanlage für Familien- und Startwohnungen, damit die Betriebskosten minimiert werden. Ein Fahrradabstellplatz wird im Freien errichtet. Die Jungstartwohnungen haben die Parkplätze im Freien.
Die Reihenhäuser sind eigentlich Wohnungseigentumsobjekte, da durch das Erfordernis der Tiefgarage keine Parzellenteilung vorgenommen wird. Über die Tiefgarage unter den Reihenhäusern gelangt man direkt in das jeweilige Kellerabteil und weiter in das Stiegenhaus, sodass ein direkter Zugang vom Abstellplatz zum Haus möglich ist.
Die Häuser haben eine Wohnfläche von 120 m^2, wobei aber auf Wunsch der künftigen BewohnerInnen ein 2. Obergeschoss errichtet werden kann, das dann ca. 30 m^2 mehr Wohnfläche bringen würde. Vorrausetzung: Mehrere müssen dies wollen, um doch eine gewisse Einheitlichkeit bei der Außenansicht sicherzustellen. 150 m^2 Wohnfläche ist nach Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz auch die max. Größe, die von gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften errichtet werden dürfen, ohne die Förderung zu verlieren.
Es ist eine nachhaltige Form der Energieversorgung vorgesehen, nämlich durch Erdwärmenutzung mittels Tiefenkollektoren und eine entsprechend dimensionierte Photovoltaikanlage.

GGR Ing. Heiss:
Der Kinderspielplatz, der über den Grund der Wohnbaugenossenschaft zugänglich ist, muss 370 m^2 groß sein und wäre über beide Straßen zugänglich.
Die Wohnbaugenossenschaften würde 67,92 m^2 von den knapp 410 m^2 für den Spielplatz benötigen, 335,08 m^2 würden den ReihenhauseigentümerInnen zu Gute kommen, die dann etwas größere Gärten hätten. HEIM hat davon nichts, da nach dem WGG der Grundpreis nur 1:1 in den Verkaufspreis eingerechnet werden darf, d. h. dass eine Einigung auf eine angemessene „Entschädigung“ (oder einen angemessenen Kaufpreis) für die Abtretung der 400m^2 den künftigen EigentümerInnen zu Gute kommt - diese müssen dann weniger für die Häuser zahlen. Je höher die Forderungen der Gemeinde sind, desto mehr müssten die künftigen EigentümerInnen für das Haus zahlen. Ein Aufschlag ist nur auf die Baukostensumme möglich (max. 3 %), auf den Grundstückspreis darf nichts aufgeschlagen werden, sodass die Vertreter der Wohnbaugenossenschaft die Frage stellen, was die Gemeinde möchte!
Entweder
- *die Schaffung von leistbaren Wohnungen/Häusern für die Biedermannsdorferinnen und Biedermannsdorfer oder*
- *einen möglichst hohen Preis für die Abtretungsfläche, was die künftigen EigentümerInnen mit Mehrkosten belasten würde.*

Es gibt daher 4 Varianten, von der heute eine zu beschließen sein wird:
- *Abtausch (wie bereits in GR Sitzung vorgesehen) ohne Servitut (öffentliches Gut gegen Spielplatz)*
- *Abtausch (wie bereits in GR Sitzung vorgesehen) mit Servitut (öffentliches Gut gegen Spielplatz)*
- *Verkauf (dafür aber auch kein öffentlicher Spielplatz) mit oder ohne Geldfluss (es könnten die Kosten des Spielplatzes auch auf den Kaufpreis für die Abtretungsfläche angerechnet werden)*
- *Verzicht von HEIM auf die Fläche und Errichtung von nur 6 Reihenhäusern (dann wiederum kein öffentlicher Spielplatz)*

Zu dem Vorwurf, dass dies eine „Drohung“ sei, wird sowohl von Vertretern von HEIM und auch von GGR Ing. Heiss klar entgegnet: Die Darlegung der Optionen und Fakten im Falle überzogener Wünsche ist keine Drohung. Es soll nur jenen, die meinen, dass wir etwas „verschenken“ einmal klar vor Augen geführt werden, dass wir der HEIM überhaupt nichts schenken. Die/Der Abtretung/Abtausch (oder wie auch immer bezeichnet) kommt den künftigen EigentümerInnen zu Gute und sonst niemanden. Überhaupt soll man endlich einmal damit aufhören von einer Schenkung zu sprechen, da HEIM ja im Gegenzug und als

Gegenleistung den Spielplatz errichtet, mit Geräten ausstattet und dann der Gemeinde überlässt.

Zur Form der Abwicklung:
Ob dies direkt so gemacht wird (d. h. in Form eines Tauschgeschäftes) oder durch Kaufvertrag und anschließender Anrechnung der Kosten der Ausstattung des Kinderspielplatzes auf den Kaufpreis, wie GGR Dr. Luisser und GGR Jagl vorschlagen, ändert am wirtschaftlichen Gehalt nichts. Einzige Änderung ist die formale Umsetzung. Zum wiederholt vorgebrachten Argument, dass HEIM von den Betriebskosten für den Spielplatz entlastet werden würde, wird ebenfalls zum wiederholten Male entgegnet und klargestellt, dass auch davon nur die künftigen BewohnerInnen durch geringere Betriebskosten profitieren und sonst niemand.
Es soll die Variante „Verkauf" zum angemessenen Wert von € 100,--/m² (diesen Betrag schlägt Dr. Luisser vor; nach der in der letzten GR Sitzung beschlossenen Grundstücksbewertung werden die 400 m² in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert von € 85,--/ m² angesetzt) geprüft werden, um im Sinne der NÖ GO klar im Vertrag auch festzuhalten, dass das Grundstück nicht verschleudert wurde, sondern zu einem angemessenen Preis verkauft wurde.
GGR Ing. Heiss: Dies kommt zwar auch im bereits vorgelegten Abtretungsvertrag klar zum Ausdruck, es ist ihm aber egal, ob der Vertrag als Abtretungsvertrag oder Kaufvertrag bezeichnet wird.
Nach ausführlicher Diskussion dieses Themas sowie einer ausführlichen Diskussion von diversen Detailpunkten bautechnischer Natur erklären sowohl GGR Dr. Luisser und GGR Jagl ausdrücklich, dass Sie dem Projekt positiv gegenüber zu stehen und auch keine wesentliche Verteuerung der Kaupreise wollen, damit diese Objekte auch wirklich leistbar bleiben.

Letztendlich kommt man zu folgender gemeinsamen Lösung:
- *Entsprechender Vertragsentwurf soll bis Mitte nächster Woche den Fraktionsvorsitzenden übermittelt werden (ob Kaufvertrag mit Anrechnung der Kosten Spielplatzerrichtung auf den Kaufpreis oder Tauschvertrag ist irrelevant, es müssen nur der Kaufpreis bzw. der Gegenwert bei entsprechende Ausgestaltung des zu übernehmenden Kinderspielplatz klar beziffert werden - € 100,--/m²).*
- *Spielplatznutzungsrecht soll grundbücherlich durch Servitut abgesichert werden (GGR Dr. Luisser möchte – sofern dies rechtlich möglich ist – dass das Servitut für die Allgemeinheit verbüchert wird, als sog. irreguläres Servitut, was seiner Meinung nach gehen müsste)."*

Folgender Kaufvertrag liegt aufgrund der Ergebnisse der Bauausschusssitzung nunmehr zur Beschlussfassung vor:
K A U F V E R T R A G abgeschlossen zwischen
Marktgemeinde Biedermanndorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermanndorf, als Verkäufer einerseits und
Gemeinnützige Bau- Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Heim" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 98413 a), Friedmanngasse 62, 1160 Wien als Käufer andererseits, wie folgt:
I.
Gegenstand des vorliegenden Kaufvertrages sind die entsprechend dem Teilungsplan des DI Hornyik GZ 8664/19 gebildeten im Eigentum des Verkäufers stehenden Trennstücke Nr. 1 des Gst. Nr. 840/2, EZ 900 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf und Nr. 2 des Gst. Nr. 609/5, EZ 654 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf im Gesamtausmaß von 403 m².
Der Käufer ist aufgrund des Kaufvertrages vom 05.07.2019 zur Gänze (außerbücherlicher) Eigentümer des Gst. Nr. 610/1, EZ 290 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf.
Trennstück 1 des Gst. Nr. 840/2, EZ 900 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf und Trennstück Nr. 2 des Gst. Nr. 609/5, EZ 654 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf werden entsprechend dem ob angeführten Teilungsplan mit Gst. Nr. 610/1 vereinigt.
II.

Demgemäß verkauft und übergibt der Verkäufer und kauft und übernimmt der Käufer die gemäß dem Teilungsplan des DI Hornyik GZ 8664/19 gebildeten Trennstücke Nr. 1 des Gst. Nr. 840/2, EZ 900 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf und Nr. 2 des Gst. Nr. 609/5, EZ 654 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf um den als angemessen vereinbarten Betrag von € 40.300,-- (in Worten Euro vierzigtausenddreihundert).
Die Vertragsparteien erklären die wechselseitige Vertragsannahme.
III. Berichtigung des Kaufpreises
Der unter Pkt. II. angeführte Kaufpreis wird wie folgt berichtigt:
Der Betrag von € 40.300,-- wird längstens binnen 4 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung beim Vertragserrichter RA Dr. Friedrich Valzachi, 1120 Wien, Oswaldgasse 2, treuhändig erlegt und erhält dieser den allseits unwiderruflichen Auftrag, den Kaufpreis abzüglich der direkt an das Finanzamt zu entrichtenden Immobilienertragsteuer an den Verkäufer auszubezahlen, sobald das Eigentumsrecht des Käufers ob dem Kaufgegenstand frei von Lasten des Verkäufers einverleibt ist.
IV.
Die Trennstücke werden im bestehenden Zustand frei von Lasten an den Käufer übertragen. Der Verkäufer leistet keine Gewähr für einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Ausmaß und/oder eine bestimmte Größe der Trennstücke.
Die zur ordnungsgemäßen Ausgestaltung der Flächen erforderlichen baulichen Maßnahmen werden durch den Käufer veranlasst, der auch die damit verbundenen Kosten trägt.
V.
Die Übergabe bzw. Übernahme der Trennstücke an bzw. durch den Käufer erfolgt mit dem Tag der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.
Dieser Tag gilt auch als Stichtag der Verrechnung der laufenden Kosten.
Ab diesem Stichtag trägt der Käufer sämtliche mit den Trennstücken verbundenen Kosten und Aufwendungen.
VI. Aufsandung
Sohin erteilt Marktgemeinde Biedermanndorf ihre unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Zutun
a. das Trennstück Nr. 1 des Gst. Nr. 840/2, EZ 900 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf vom Gutsbestand der EZ 900 abgeschrieben und dem Gutsbestand der EZ 290 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf bei gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst. Nr. 610/1 zugeschrieben
b. das Trennstück Nr. 2 des Gst. Nr. 609/5, EZ 654 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf vom Gutsbestand der EZ 654 abgeschrieben und dem Gutsbestand der EZ 290 bei gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst. Nr. 610/1 zugeschrieben
werde.
VII. Vollmacht
Der Käufer erteilt RA Dr. Friedrich Valzachi Auftrag und Vollmacht zur Anzeige des Vertrages beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, sowie zu seiner grundbücherlichen Durchführung, insbesondere zur Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers.
Sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragsverfasser darüber hinaus, allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages in ihrem Namen in einfacher oder beglaubigter Form vorzunehmen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sein sollte.
VIII. Kosten
Sämtliche mit der Liegenschaftsteilung, der Errichtung dieses Vertrages, seiner Anzeige beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben,
welcher Art auch immer, insbesondere Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren sind vom Käufer zu tragen.
Die Kosten der Abgabe der Immobilienertragssteuererklärung die mit € 180,-- pauschaliert werden, sowie die anfallende Steuer trägt der Verkäufer.
Der Käufer verpflichtet sich zur Deckung der anfallenden Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr binnen 4 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung an den Vertragsverfasser RA Dr. Friedrich Valzachi einen Akontobetrag von € 1.854,-- zu leisten

und ermächtigt und beauftragt den Vertragsverfasser unwiderruflich, den erlegten Akontobetrag zur Bezahlung der zur Vorschreibung gelangenden Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr heranzuziehen.
IX.
Der Verkäufer erklärt durch seine vertretungsbefugten Organe an Eides statt, dass der vorliegende Kaufvertrag aufgrund der Wertverhältnisse keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.
X. Belehrung
Der Verkäufer wurde über die Bestimmungen des 1. Stabilitätsgesetzes und die dadurch geschaffene Rechtslage belehrt und darauf hingewiesen, dass der Treuhänder verpflichtet ist, im Rahmen der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die allenfalls anfallende Immobilienertragsteuer zu errechnen und direkt vom Kaufpreis an das Finanzamt zu überweisen. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Treuhänder die zur Selbstberechnung erforderlichen Daten spätestens bei Vertragsunterfertigung bekanntzugeben und die erforderlichen Dokumente auszuhändigen. Der Verkäufer beauftragt den Treuhänder ausdrücklich mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer und erteilt den unwiderruflichen Auftrag den errechneten Betrag direkt vom Treuhanderlag an das Finanzamt abzuführen.
XI.
Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich und unwiderruflich, dass die Überreichung des Grundbuchsgesuches, gerichtet auf Verbücherung des Eigentumsrechtes des Käufers, durch den Vertragsverfasser RA Dr. Friedrich Valzachi den Nachweis des Eintrittes aller Bedingungen des Vertrages bildet.
Mündliche Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht, Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die dem Käufer verbleibt. Der Verkäufer erhält eine einfache Abschrift.

Antrag:
GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, dem Abschluss des Kaufvertrages – wie vorgetragen – zu zustimmen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GGR Dr. Luisser; BGM Dalos; GGR Kollmann; GGR Schiller; GGR Jagl; GR Hawliczek; GGR Mayer; GR Kern; GR Gföllner; VZBGM Spazierer;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des Kaufvertrages – wie vorgetragen – zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	13
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	7 (GGR Schiller; Fraktion der Grünen und der FPÖ)

TOP 11: Spielplatznutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Biedermannsdorf und der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft HEIM hinsichtlich des von der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft HEIM zu errichtenden Kinderspielplatzes zum Zweck der öffentlichen Nutzung

NUTZUNGSVEREINBARUNG abgeschlossen zwischen
Gemeinnützige Bau- Wohnungs- u Siedlungsgen Heim reg. Gen. mbH, Friedmanngasse 62, 1160 Wien (im Folgenden "HEIM"), und
Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf (im Folgenden auch "Nutzungsberechtigte")

I. Vertragsgegenstand

1. HEIM ist Alleineigentümerin des/r Grundstücks/Liegenschaft Nr. 610/1, EZ 290, KG 16103 Biedermannsdorf (im Folgenden "Liegenschaft").
2. Auf der Liegenschaft wird die HEIM im Auftrag und auf Rechnung der Nutzungsberechtigten für die MieterInnen/EigentümerInnen der Wohnungen einen Kleinkinderspielplatz (im Folgenden auch Spielplatz) errichten. Dieser wird von HEIM entsprechend den Vorgaben der Nutzungsberechtigten errichtet (eingezäunt und mit 4 Kleinkinderspielgeräten ausgestattet). Die mit der Errichtung verbundenen Kosten trägt die Nutzungsberechtigte. Die Größe des zu errichtenden Spielplatzes richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ BO 2014, LGBl. 1/2015 idgF. (§ 66 NÖ BO 2014), muss aber jedenfalls eine Größe von 370 m^2 aufweisen.
3. HEIM wird die für die Errichtung des Spielplatzes erforderliche Grundfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Nutzungsberechtigten zur unentgeltlichen Nutzung und zum Betrieb als öffentlichen Spielplatz überlassen.

II. Nutzungsberechtigung und -bedingungen

1. Die Nutzungsberechtigte hat unverzüglich nach Fertigstellung den Spielplatz zu übernehmen, zu diesem Zeitpunkt gehen auch die damit verbundenen Lasten und die in diesem Vertrag angeführten Pflichten sowie sonstige Pflichten, die einen Betreiber eines öffentlichen Spielplatzes kraft Gesetz treffen, über.
2. Die Nutzungsberechtigte hat im Zuge der Übergabe/-nahme im Rahmen einer gemeinsamen Begehung des Spielplatzes sämtliche auf dem Spielplatz befindlichen Anlagen zu besichtigen und auf deren Funktionalität zu prüfen. Hinsichtlich der Kleinkinderspielgeräte ist der Nutzungsberechtigten der Nachweis der ordnungsgemäßen, den einschlägigen sicherheitstechnischen Regelungen und Vorgaben entsprechenden Montage/Installation durch eine hierzu befugte Fachfirma (z. B. TÜV Austria) zu erbringen (Bestätigung oder Zertifikat) und im Original zu übergeben. Über diese Begehung ist ein von den Vertragsparteien unterzeichnetes Protokoll zu errichten.
3. Die Nutzungsberechtigte ist berechtigt, auf dem Spielplatz zusätzliche Spielgeräte sowie Sitzbänke und sonstige, für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Gegenstände/bauliche Anlagen auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu errichten bzw. aufzustellen.
4. Bauliche Veränderungen des Spielplatzes und der darauf befindlichen Anlagen, auch wenn sie keine behördliche Baubewilligung erfordern, sind stets unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen durchzuführen und bedürfen keiner Zustimmung von HEIM. Die Durchführung sämtlicher baulicher Veränderungen am Spielplatz und an den darauf befindlichen Anlagen ist aber mit HEIM zeitlich abzustimmen.
5. Die zulässigen Betriebszeiten für den Spielplatz sind:
   a. im Winter (Oktober bis März) von 8:00 bis 19:00 Uhr und
   b. im Sommer (April bis September) von 8:00 bis 20:00 Uhr.
6. Die Betriebszeiten gemäß Punkt 5. sowie die Benutzungsregelungen und Sicherheitshinweise hat die Nutzungsberechtigte durch ausreichende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Beschilderungen vor Ort auf ihre Kosten für Dritte gut ersichtlich kundzutun. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass Betreiber (Wegehalter) im Sinne des ABGB die Nutzungsberechtige ist.
7. Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Kosten sämtlicher baulicher Veränderungen am Spielplatz und den darauf befindlichen Anlagen (z. B. allfällige Kosten im

Zusammenhang mit Planerstellungen, behördlichen Genehmigungsverfahren, Vorbereitungs-, Adaptierungs- oder Messarbeiten, udgl.) zu tragen.

III. Instandhaltung

1. Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, den Spielplatz und sämtliche darauf befindliche Anlagen auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu bewirtschaften (insbesondere Müllentsorgung, Reinigung, Grünflächenpflege, Winterdienst, udgl.) und ständig für eine ordnungsgemäße Gestaltung und sichere Benutzbarkeit Sorge zu tragen.
2. Die Nutzungsberechtigte ist zudem verpflichtet, auf eigene Kosten und unter Verzicht auf jeden Ersatzanspruch gegen die HEIM den Spielplatz und sämtliche darauf befindliche Anlagen regelmäßig zu warten, instand zu halten, instand zu setzen und gegebenenfalls zu erneuern und in den gesetzlich vorgesehenen zeitlichen Abständen von einem dazu berechtigten Unternehmen (z. B. TÜV) sicherheitstechnisch überprüfen zu lassen.
3. Nachweise dieser im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchzuführenden Überprüfungen der Spielgeräte sind von der Nutzungsberechtigten HEIM auf deren Wunsch zur Einsicht vorzulegen bzw. zu übermitteln.

IV. Haftung

1. Die Nutzungsberechtigte als Betreiberin ist die Wegehalterin im Sinne des ABGB und trägt sämtliche im Rahmen mit dem Betrieb und der Nutzung des Spielplatzes und der darauf befindlichen Anlagen oder sonst im Zusammenhang mit dem Spielplatz bestehenden Gefahren und Risiken.
2. Die Nutzungsberechtigte haftet für sämtliche mit dem Betrieb und der Nutzung des Spielplatzes und der darauf befindlichen Anlagen oder sonst im Zusammenhang mit dem Spielplatz entstandenen Schäden Dritter.
3. Die Nutzungsberechtigte verzichtet hiermit auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegenüber HEIM, die auf Grundlage dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Nutzung des Spielplatzes und der darauf befindlichen Anlagen entstehen können.
4. Die Nutzungsberechtigte hat HEIM hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Spielplatzes und der darauf befindlichen Anlagen und Wege entstehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche Dritter verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten.

V. Dauer und Beendigung

1. Diese Vereinbarung beginnt mit Übergabe gemäß Punkt II. und wird unbefristet abgeschlossen.
2. Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch HEIM ist ausgeschlossen. Die Nutzungsberechtigte kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Ende eines Monats (Kündigungsendtermin) durch schriftliche Kündigungserklärung beenden.
3. Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung ansonsten nur aus besonders wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung beenden.
4. Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung ist/sind
   a. die Nutzungsberechtigte verpflichtet, den Spielplatz und die darauf befindlichen Anlagen in gebrauchsfähigem Zustand an HEIM zu übergeben.
   b. die von der Nutzungsberechtigten errichteten bzw. gemäß Punkt I.2 errichteten Anlagen
      i. von dieser auf eigene Kosten und eigenes Risiko unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen zu entfernen oder
      ii. nach Wahl von HEIM auf dem Spielplatz zu belassen – diesfalls gebührt der Gemeinde Biedermannsdorf ein/e Entschädigung/Entgelt in Höhe der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die Abschreibung für Abnutzung.

VI. Servitut

Heim verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst. Nr. 610/1 unwiderruflich der Nutzungsberechtigten die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes eines Kinderspielplatzes auf jener Fläche, die auf Beilage ./1, die einen integrierenden Bestandteile der Vereinbarung bildet, als Kinderspielplatz gekennzeichnet ist, einzuräumen.

Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich, die Dienstbarkeit ist grundbücherlich sicherzustellen. Heim verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst. Nr. 610/1 unwiderruflich einen verbücherungsfähigen Servitutsvertrag umgehend über Aufforderung der Nutzungsberechtigten in verbücherungsfähiger Form abzuschließen. Die mit der Errichtung und Verbücherung des Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Kosten trägt die Nutzungsberechtigte.
VII. Sonstige Vereinbarungen

1. Sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Bestand dieser Vereinbarung trägt die Nutzungsberechtigte.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen - ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieser Vereinbarung - der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.
4. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Republik Österreich.
5. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich zuständigen Bezirksgerichts.

Antrag:
GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung – wie vorgetragen – zu zustimmen.

Wortmeldungen: wie beim vorigen Tagesordnungspunkt

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung – wie vorgetragen – zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	14
dagegen:	2 (GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser)
Stimmenthaltungen:	4 (GR Giwiser; Fraktion der Grünen)

TOP 12: Klimaschutz/Resolution

In der heutigen Sitzung soll folgende/s Klimaschutzmanifest bzw. Resolution beschlossen werden:

Klimaschutzmanifest der Marktgemeinde Biedermannsdorf
eingebracht von den Fraktionen der ÖVP-Biedermannsdorf, der SPÖ-Biedermannsdorf und der Grünen Biedermannsdorf zur Gemeinderatssitzung vom 4. Dezember 2019
Präambel:
Städte und Gemeinden erfüllen eine wichtige Vorbildfunktion, wenn sie den Energieverbrauch öffentlicher Gebäude reduzieren, die eigenen Bürgerinnen und Bürger zu klimafreundlichem Verhalten motivieren, selbst Ökostrom ernten/beziehen oder öffentlichen Grünraum schützen und erweitern. Die Einflussmöglichkeiten sind auf dieser Ebene am größten, weil das eigene Handeln im Mittelpunkt steht.
Sachverhalt:
Bei der Erreichung des globalen Ziels der Kohlendioxid-Reduktion gilt es, alle Potenziale auszuschöpfen. Auch wenn Biedermannsdorf dazu nur einen geringen Beitrag leistet, sind auch wir zum Handeln aufgerufen. Wenn nicht rechtzeitig eine Trendwende bei den Treibhausgasemissionen eingeleitet wird, sind hunderte Millionen Menschen in Gefahr. Nicht nur in fernen Gegenden, sondern auch in Zentraleuropa und Niederösterreich. Unser Überleben wird nur dann möglich, wenn es uns bei allen vorgeschlagenen Maßnahmen um eine lebenswerte Zukunft für alle Menschen geht. Bei allen Maßnahmen muss es daher auch immer um den sozialen Ausgleich gehen. Klimagerechtigkeit bedeutet daher ganz konkret, dass es eine faire Sozial- und Wirtschaftspolitik braucht, um sich Klimaschutz auch gesellschaftspolitisch leisten zu können. Nur der gesellschaftliche Zusammenhalt kann Basis für eine gelingende Klimapolitik sein. Die Erklärung dient dazu, alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung zu bündeln, um gemeinsam auf allen Ebenen sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten - hin zu einer lebenswerten Zukunft für alle.
Es ist Zeit, zu handeln! Der Mensch hat bereits Klimaveränderungen mit irreversiblen Folgen verursacht. Im Alpenraum beträgt der bereits erfolgte Temperaturanstieg sogar über 2 Grad. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung *mit* nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren. Österreich als Land mit großem Wohlstand und hohem Energieverbrauch kann und muss mit gutem Beispiel vorangehen. ln Österreich ist die Klimakrise schon heute zu spüren, Bereiche wie zum Beispiel die Landwirtschaft und der Wintertourismus sind direkt von den Folgen betroffen. Biodiversitätsverluste werden beschleunigt, Wetterextreme und Naturkatastrophen treten durch die Klimakrise häufiger und mit größerer Intensität auf. ln den Jahren 2013, 2015 und 2017 gab es in Österreich mehr Hitze- als Verkehrstote. Die vergangenen vier Jahre waren die wärmsten seit Beginn der Messgeschichte. Die Klimakrise ist auch ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Menschenrechts-, Artenschutz- und Friedensproblem. Konkretes Handeln jeder/jedes Einzelnen ist wichtig. Allein durch Eigenverantwortung von Einzelpersonen kann jedoch keine Lösung erreicht werden. Daher braucht es jetzt auf kommunaler, Iandes-, nationaler und internationaler Ebene wirksame Maßnahmen, um dieser bereits beginnenden Katastrophe entgegenzuwirken. Die aktuellen Pläne und Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus, um die Erwärmung global bis 2050 auf die angestrebten 1,5 Grad zu begrenzen. Deshalb ist es wichtiger denn je, jetzt zu handeln.
Es sollen schlussendlich nur so viel Treibhausgase in die Atmosphäre entlassen werden, wie praktisch gleichzeitig wieder absorbiert und gebunden werden können. Die Technologien dazu sind vorhanden, die Umstellung wird schließlich nur einen Bruchteil der zu erwartenden Kosten des Klimawandels verursachen.

Es sollen auf Basis dieses Manifests alle betroffenen Bereiche evaluiert und sachdienliche Maßnahmen erarbeitet werden. Das betrifft insbesondere das Bauwesen (Raumwärme, Strom, Fassaden- und Dachbegrünung, Fernwärme, Dämmung), die Energieversorgung (Ausbau PV-Anlagen, saisonale Solarwärmespeicher), die Mobilität (Energieaufwand, Bodenversiegelung), den Erhalt des Baumbestands und die Müllvermeidung.

Regeln:
Auf Grundlage dieses Manifests, insbesondere der nachfolgenden Anträge, werden in weiterer Folge konkrete Maßnahmenkataloge, eindeutige Zuständigkeiten sowie Entscheidungskriterien erarbeitet, um die festgehaltenen Ziele zu erreichen. Die Erarbeitung von Maßnahmen und Vorschlägen für den Gemeinderat werden von den zuständigen Ausschüssen oder vom e5-Team ausgehen. Alle aus dem Klimamanifest resultierenden Bestimmungen unterliegen den geltenden Gesetzen.

Antrag:

1. Biedermannsdorf war in den vergangenen Jahrzehnten immer ein Vorreiter im Umwelt- und Klimaschutz, erkennt aber, dass auf Grund der weltweiten Klimasituation der CO_2-Ausstoß drastisch gesenkt werden muss, um die durch den Menschen hervorgerufene Klimaerwärmung auf 1 ,5 C zu begrenzen. Daher wird Biedermannsdorf bei allen Beschlüssen des Gemeinderats deren Klimarelevanz berücksichtigen und ausdrücklich anführen. Die Berichte des "IPCC - lntergovernment Panel on Climate Change", des "APCC – Austrian Panel on Climate Change" und Einschätzungen von Expertinnen und Experten aus dem Klima- und Umweltbereich werden vom Gemeinderat als Orientierung herangezogen. Maßnahmen mit positiver Auswirkung auf die Treibhausgasbilanz werden in der Gemeindepolitik prioritär behandelt. Ein Leitfaden dazu ist in kommenden Arbeitsgruppen auszuarbeiten und laufend anzupassen.
2. Die bereits bestehenden budgetwirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz, wie z. B. Förderungen, werden im Budget unter dem Ansatz Klimaschutzbudget ausgewiesen und ab 2021 laufend angepasst. Verwendet werden soll dieses Budget neben eigenen Klimaschutzmaßnahmen zum Beispiel für externe Beratungsleistungen und Förderungen von Klimaschutzmaßnahmen durch die Bevölkerung und Unternehmen.
3. Bürgermeisterin, Gemeindevorstand und Gemeinderat, insbesondere aber die zuständigen Ausschüsse, sowie das e5-Team werden laufend Maßnahmen erarbeiten und Gremien zum Beschluss vorlegen, welche den lokalen Ausstoß von Treibhausgasen größtmöglich verringern.
4. Bei der Ausarbeitung oder Änderung von Bebauungsvorschriften, Ortsentwicklungs- und Verkehrskonzepten finden - soweit rechtlich möglich (NÖ Raumordnungsgesetz und NÖ Bauordnung u. A.) - die klimarelevanten Aspekte besondere Berücksichtigung (Energiehaushalt, Bodenversiegelung, Fassaden- und Dachflächengestaltung, Anbindung an den Öffentlichen Verkehr etc.).
5. Die zuständigen Gemeindeorgane sowie die Ausschüsse arbeiten laufend an der Bewusstseinsbildung der Bevölkerung mit, um eine breite Unterstützung und gegebenenfalls auch die Mitarbeit aus Bildungseinrichtungen bei umweltrelevanten Projekten zu erreichen.
6. Die zuständigen Gemeindeorgane treiben die Erstellung eines Gesamtmobilitätskonzeptes voran mit dem Ziel, Fuß- und Radwege auszubauen und den öffentlichen Verkehr zu fördern und diesbezüglich in Dialog mit umliegenden Gemeinden zu treten. Die Anzahl oberirdischer KFZ-Stellplätze je Wohneinheit soll auf das mögliche Maß reduziert werden. Auf kommunaler Ebene soll das Carsharing-Angebot erweitert werden, um den Stellplatzbedarf zu senken. Carsharing ist – soweit möglich - bei größeren neuen Wohnbauprojekten vorzusehen, um Bodenversiegelung zu mindern und um der Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, nicht auf ein Zweitauto angewiesen zu sein.
7. Jede Entfernung von Bäumen im öffentlichen Raum ist durch Neupflanzung mindestens im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Es wird angestrebt durch Bewusstseinsbildung und Anreizsysteme auch im privaten Bereich die Entfernung von Bäumen hintanzuhalten bzw. den adäquaten Ersatz gefällter Bäume zu erreichen.
8. Gemeindeeigene Grünflächen werden, so weit als möglich, aufgeforstet. Wo immer möglich, führt die Gemeinde bei eigenen Gebäuden Fassaden- und Dachbegrünungen, Maßnahmen zur Verringerung der Bodenversiegelung bzw. andere klimabegünstigende Maßnahmen wie Photovoltaik durch. Sie unterstützt solche Maßnahmen bei privaten und gewerblich genutzten Bestandsgebäuden.

9. Die zuständigen Gemeindeorgane suchen nach Lösungen, die geeignet sind, im eigenen Gemeindegebiet einen Beitrag zur Eindämmung der massiven und weiter zunehmenden Bodenversiegelung zu leisten.
10. Alle bestehenden Verordnungen bzw. Maßnahmen in Bezug auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz werden durch die jeweiligen Ausschüsse überprüft und Maßnahmen im Sinne des 1,5 Grad-Ziels, sowie des Umwelt- und Artenschutzes ausgearbeitet.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; VZBGM Spazierer; BGM Dalos; GGR Ing. Heiss; GGR Schiller; GGR Jagl; GR Presolly; GR Wagner; GR Ing. Gross; GR Kern;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, das Klimaschutzmanifest wie vorgetragen und beantragt.

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	17
dagegen:	3 (Fraktion der FPÖ)
Stimmenthaltungen:	0

TOP 13: Subventionen und Mitgliedsbeiträge
a) SOS Kinderdorf Ö
Subvention 2018: € 300,--

Antrag:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem SOS Kinderdorf eine Subvention für 2019 in Höhe von € 300,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dem SOS Kinderdorf eine Subvention für 2019 in Höhe von € 300,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	20
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

b) Mitgliedsbeitrag Klimabündnis NÖ
Beitrag 2018: € 765,39,--

Antrag:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Mitgliedsbeitrag Klimabündnis NÖ für 2019 in Höhe von € 774,04,-- anzuweisen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Mitgliedsbeitrag Klimabündnis NÖ für 2019 in Höhe von € 774,04,-- anzuweisen.

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	17
dagegen:	3 (Fraktion der FPÖ)
Stimmenthaltungen:	0

c) Volksschule – Unterstützung des Besuchs von Konzerten
Unterstützung 2019: € 250 je Veranstaltung
Die Volksschule ersucht um Unterstützung des Besuchs der Kulturveranstaltung „Danny & Gerry“ sowie des Schlosskonzertes Laxenburg mit jeweils € 250,--.

Antrag:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Besuch der beiden Kulturveranstaltungen mit je € 250,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Besuch der beiden Kulturveranstaltungen mit je € 250,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	20
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

d) Frauenselbsthilfegruppe nach Krebs – Verein Mödling und Umgebung
Unterstützung 2018: € 150,--

Antrag:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Frauenselbsthilfegruppe nach Krebs – Verein Mödling und Umgebung im heurigen Jahr mit € 150,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Frauenselbsthilfegruppe nach Krebs – Verein Mödling und Umgebung im heurigen Jahr mit € 150,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	20
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 15: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 16: Allfälliges
GGR Jagl fragt, ob das provisorische Gemeindeamt baubehördlich genehmigt wurde und verweist auf einige Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts NÖ, in denen eine derartige Bewilligungspflicht bejaht worden sei.
Amtsleiter: Nein, da dies aus Sicht der Bauordnung nicht geboten ist, da die Bauwerksdefinition nicht erfüllt ist, insbesondere auf Grund einer fehlenden kraftschlüssigen Verbindung mit dem Boden. Es ist zwar richtig, dass manche Juristenstimmen die von GGR Jagl vertretene Meinung teilen, es gibt aber auch viele gegeneilige Meinungen, wie es in der Juristerei üblich ist. Würden Container (ohne Obergeschoß) bewilligungspflichtig sein, müsste auch jeder Baustellencontainer baurechtlich bewilligt werden, was aber nicht gemacht wird, wie auch GGR Ing. Heiss bestätigt.

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 21:58 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.3.2020

.....
Vorsitzende

.....
gf. Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführer